BURGSTÄDTER HANDBALL CLUB E.V.

SATZUNG

STAND: 15.11.2005

Satzung des Burgstädter Handball Club

beschlossen von der Gründungsversammlung des Vereins am 15.05.2004 in Taura, Köthensdorfer Hauptstraße 19.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2005 in Burgstädt, "Gartenheim-Nord", Mohsdorfer Straße 47e.

Präambel

Der Burgstädter Handball Club wurde als Sportverein am 15.05.2004 in Taura gegründet. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Burgstädter Handball Club nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Burgstädter Handball Club" (Burgstädter HC) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 41038, er führt den Zusatz "e.V.".
 - im folgenden "Verein" genannt -
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgstädt.
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Juli eines Jahres und endet am 30.Juni des folgenden Kalenderjahres.
- 4. Die Vereinsfarben sind grün und blau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Sports
- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Die Ämter im Burgstädter Handball Club sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.
- 5. Der Burgstädter Handball Club lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder), außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Juristische Personen und Vereine sind außerordentliche Mitglieder.
 - b) Sowohl aktive als auch passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
 - c) Aktive Mitglieder sind jene Mitglieder die aktiv am Sportbetrieb beteiligt sind bzw. im Vorstand mitwirken.
 - d) passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 3. Jedes ordentliche Mitglied muß das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrecht teilzunehmen.

- a) jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive Wahlrecht
- b) das passive Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder die das 18.Lebensjahr vollendet haben
- 4. Zum Ehrenmitglied werden Personen, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein, ernannt, welche sich in besonderer Weise um den Verein oder dem Vereinszweck verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 6. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand.
 - Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe des Vereins, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) zeitweiliges begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) Geldstrafen (bis € 250,00)
 - d) Ausschluß

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht eines Mitglieds nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages. Die Ablehnung muß dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

 Ummeldungen der Mitgliedschaft (von aktiver auf passiver Mitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2. Der freiwillige Austritt:
 - a) muß durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bis spätestens einen Monat vor dem Ende eines Geschäftsjahres, erfolgen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
 - b) kann in Ausnahmefällen vom Vorstand, auch abweichend von §6 Abs.2a, beschlossen werden, dies Bedarf einer schriftlichen und ausreichenden Begründung des Mitglieds an den Vorstand.
- 3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, die Satzung, Ordnungen oder den Vereinszweck verstoßen hat.
 - b) wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten Schaden zufügt.
- 4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand das schriftliche Berufungsrecht an die nächst folgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Zusatzgebühren und Umlagen festsetzen, diese und die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt, diese Ordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- 2. Mitgliedsbeiträge, Zusatzgebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge sind stets im ersten Monat des Geschäftsjahres für das komplette Geschäftsjahr fällig. Sie können jedoch auch viertel- oder halbjährlich entrichtet werden, dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 4. Auf Antrag oder auf Beschluß des Vorstandes können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist im zweiten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres einzuberufen und abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Post, an die ordentlichen Mitglieder.
- 3. Jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die

Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Zusatzgebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Rechtswart
- 2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsberechtigung.

- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Kassenprüfung

- 1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.
- 2. Die Prüfungen sollen in überschaubaren Zeiträumen und am Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 3. Der Umfang der Kassenprüfung beinhaltet die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege sowie die rechnerische und sachgemäße Kassenführung.
- 4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine öffentliche oder gemeinnützige Körperschaft mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.
- 3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam als Liquidatoren bestellt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.05.2004 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 15.11.2005 geändert.